

SATZUNG

a7 ausstellungen e.V.

vom 21.06.2004 einschließlich der Änderung vom 14.01.2005 und 23.01.2007

§4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, gegen den das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen kann. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen eingesetzt und ein Beirat berufen werden.

§6

Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Aufgaben, die sich der Vorstand vorbehält: Abschluss von Arbeitsverträgen, Kündigung von Mitarbeitern, Vereinsabschlüsse, Vertragsabschlüsse mit Dritten.

Der Vorstand ist berechtigt, eingetragenen Mitgliedern eine Vollmacht auszustellen, welche es den Mitgliedern ermöglicht, rechtsgültig im Namen des Vorstandes Zuwendungsbestätigungen (Sach- und Geldspenden zur Verwirklichung der Vereinsziele) zu unterschreiben.

§7

Mitgliederversammlung

Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Wahl und Entlastungen des Vorstandes, sowie über die Grundzüge der Vereinsarbeit, die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Bestellung eines Beirats sowie Satzungsänderungen.

§1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

Nr. 1

Der Verein „a7 ausstellungen“ mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nr. 2

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird verwirklicht, indem alle aktiven Mitglieder eine kontinuierliche Recherche nach insbesondere jungen Nachwuchskünstlern und Kulturproduzenten betreiben. Bei der Durchführung von Ausstellungsprojekten haben zum einen die von a7-Mitgliedern ausgesuchten Künstler die Möglichkeit, ihre Arbeiten öffentlich zu präsentieren. Zum anderen wird einer breiten Öffentlichkeit durch ein vielfältiges Rahmenprogramm wie zum Beispiel Führungen, Podiumsdiskussionen, Vorträge und Workshops das Bewusstsein für und Verständnis von zeitgenössischer Kunst vermittelt. Ebenso besteht die Möglichkeit Publikationen zu den einzelnen Ausstellungsprojekten zu erstellen.

§3

Mitgliedschaft, Eintritt

Nr. 1

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich der satzungsmäßigen Zielsetzung des Vereins anzuschließen bereit sind.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung erworben, über deren Annahme mindestens ein Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Nr. 2

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind alle, die regelmäßig an den Arbeitstreffen sowie den laufenden Projekten teilnehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder oder von zwei Arbeitsgruppen beantragt werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, für die dieselbe Tagesordnung gilt und die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf die Besonderheit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§8

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem der vier Vorstände und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§9

Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf Gewinnerzielung angelegt.

Die Verwaltung der Finanzen erfolgt im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung.

§10

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auf dieser Versammlung ist über die Verwendung eines eventuell verbleibenden Vereinsvermögens zugunsten einer anderen gemeinnützigen Organisation zu beschließen und der Zuwendungsempfänger zu bestimmen, der ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen muss.

Diese Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Änderung der Satzung vom 23.01.2007.

Julia Oehme

Sarah Kuschel

Melanie Roumiguière

Laura Popplow